



FEUERWEHR

12 | 2020

Fachempfehlung

9-300-001



**Sicherstellung der
Einsatzbereitschaft
der sächsischen
Feuerwehr in
pandemischen Lagen**



Fachempfehlung 9-300-001

Impressum

Herausgeber:

Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.

Wiener Straße 146
01219 Dresden

Telefon: 0351 – 250 93 801
Telefax: 0351 – 250 93 809

Verbandsvorsitzender: Andreas Rümpel

info@lfv-sachsen.de
www.lfv-sachsen.de

Stand: Dezember 2020



Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der sächsischen Feuerwehr in pandemischen Lagen

1. Einführung

Ziel dieser Fachempfehlung ist eine abgestimmte, landeseinheitliche Vorgehensweise zur durchgehenden Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und der gemeindlichen Gefahrenabwehr im Freistaat Sachsen während einer pandemischen Lage.

Allgemeingültige und besondere Maßnahmen der Gesundheitsbehörden zum Schutz der Bevölkerung und zur Verringerung der Ausbreitungsgeschwindigkeit gelten uneingeschränkt und ganz besonders für Angehörige der Feuerwehren.

Das vorliegende Grundsatzdokument entstand aus Erfahrungswerten, die im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie im Jahr 2020 gesammelt werden konnten.

Die vorliegende Fachempfehlung versteht sich als Kompendium bereits bestehender Rechts- und Dienstvorschriften, Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Gesundheits- und Unfallversicherungsschutz sowie Einsatzgrundsätzen, die im Zusammenhang mit einer Pandemielage zur Anwendung kommen und ist auf jede Lage mit pandemischem Charakter übertragbar.

Sie soll die Verantwortungsträger des Feuerwehrwesens bei Entscheidungsprozessen zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft unserer sächsischen Feuerwehren während einer pandemischen Lage unterstützen.

1. Einführung	01
2. Inhaltsverzeichnis	02
3. Maßnahmen zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerweherten in pandemischen Lagen	04
3.1 Allgemeine Schutzmaßnahmen zum Erhalt der Einsatzbereitschaft in pandemischen Lagen	04
3.2 Einsatzorganisation in pandemischen Lagen	06
3.2.1 Führung und Führungsorganisation	06
3.2.2 Ressourcenverwaltung	07
3.2.3 Lagevisualisierung und Lageführung	08
3.2.4 Einsatzvorbereitung und Einsatzplanung	08
3.2.5 Logistik	09
3.2.6 Information und Medienarbeit	10
3.2.7 Sprach- und Datenkommunikation einschließlich Alarmierung	10
3.3 Einsatzdurchführung	11
3.3.1 Allgemeine Einsatzgrundsätze	11
3.3.2 Einsatzgrundsätze bei gemeinsamen Einsätzen mit dem Krankentransport und dem Rettungsdienst	11
3.4 Einsatznachbereitung	12
3.5 Übungen, Aus- und Fortbildung	13
3.6 Kinder- und Jugendfeuerwehr	14
3.7 Feuerwehrorchester und Musiktreibende Züge	15
3.8 Traditionspflege und Vereinsarbeit	15
4 Glossar / Begriffsdefinitionen	16
5 Anlagen	20

Dieses Dokument wurde sorgfältig von den Referaten „Soziales“ und „Einsatz - Katastrophenschutz - Umweltschutz“ des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V., dem Landesfeuerwehrarzt sowie einem Vertreter der AG KBM Sachsen erarbeitet und vom Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. verabschiedet.

Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf den konkreten Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

Maßnahmen der Gesundheitsbehörden zum Schutz der Bevölkerung gelten entsprechend uneingeschränkt und losgelöst von diesem Dokument.

Mitwirkende Autoren

Michael Tatz LFV Sachsen e.V., **Mathias Bessel** LFV Sachsen e.V., **Karsten Neumann** AG KBM,

Dr. med. Urs Lotterhos Landesfeuerwehrarzt

In vorangegangenen Fassungen haben weiterhin Vertreter der KfV Erzgebirge und Mittelsachsen sowie der Landesdirektion Sachsen mitgewirkt.

Quellen- und Querverweise (nicht abschließend)

- Festlegungen und Planungen der Gesundheitsbehörden des Bundes, des Freistaates Sachsen sowie der Landkreis- und Gemeindeverwaltungen im Freistaat Sachsen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 - Krankheit - 2019 (COVID-19)
- Hinweise des RKI zur SARS-CoV-2 - Krankheit - 2019 (COVID-19) und zur saisonalen Virusgrippe in der jeweils gültigen Fassung
- DGUV FBFHB-016 Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung
- Arbeitshinweise und Informationen der KfV Mittelsachsen; Erzgebirge und Vogtland
- Arbeitshinweise und Informationen des Kreisbrandmeisters des LK SächsischeSchweiz-Osterzgebirge
- Rahmenempfehlung 001 und 002 des LFV Sachsen e.V.
- Feuerwehrdienstvorschrift 500
- Rahmenempfehlung 004 der Landesarbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen in Sachsen
- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung– SächsCoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung
- Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für eine Bereitschafts- und Reaktionsplanung zur Bekämpfung außergewöhnlicher Gefahren und Schadenslagen durch Bedrohungen von Menschen mit Infektionserregern (VwV Bereitschafts- und Reaktionsplanung – VwV BRP)
- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: Hinweise zu MNS und FFP

3. Maßnahmen zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft in pandemischen Lagen

Die Einsatzeinheiten der Freiwilligen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren (Feuerwehren) sind fundamentaler Bestandteil der Gefahrenabwehr und damit ein Element der kritischen Infrastrukturen¹. Als Ergebnis einer Risikoanalyse kann festgehalten werden, dass:

- **die Angehörigen der Feuerwehren den Querschnitt der Bevölkerung abbilden und damit die vom RKI für die Bevölkerung bestimmte Infektionswahrscheinlichkeit², die zwischen mäßig bis hoch³ eingestuft ist, auch hier gilt.**
- **das Schadensausmaß, welches in Folge einer nichteinsatzbereiten Feuerwehr zu erwarten ist, als hoch einzustufen ist.**

Für die Bewältigung pandemischer Lagen einschließlich der Vorbereitung dafür erforderlichen Maßnahmen sind die Gesundheitsbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und des Freistaates Sachsen verantwortlich.

Die Verantwortlichen der Gemeindeverwaltungen (=örtliche BS-Behörden) sind auch in pandemischen Lagen für die Sicherstellung der örtlichen Gefahrenabwehr sachlich zuständig. Hierfür sind durch diese entsprechende, individuell auf die Besonderheiten der Gemeinde angepasste Festlegungen zu treffen.

3.1. Allgemeine Schutzmaßnahmen zum Erhalt der Einsatzbereitschaft in pandemischen Lagen

Grundlegende und allgemein bedeutende Schutzmaßnahmen für alle pandemischen Lagen sind:

- **Abstand zu anderen Menschen halten**
- **Anpassung des Sozialverhaltens (Menschenansammlungen meiden, Mund-Nasen-Bedeckung tragen, bei Symptomen Quarantäne)**
- **Händehygiene einhalten (nicht die Hand geben, regelmäßig waschen, nicht in die Hand husten oder niesen)**

Mit diesen allgemeinen Schutzmaßnahmen sollten ausnahmslos alle Angehörigen der Gefahrenabwehr beispielhaft und vorbildlich auftreten. Gegebenenfalls ist ein verantwortungsbewusstes Einwirken der Führungskräfte erforderlich.

¹ Sektor Staat und Verwaltung, hier Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz

² abhängig von u.a. dem Krankheitserreger und bestimmten Begleiterscheinungen

³ in exponierten Gebieten und Risikogebieten

Durch die Kräfte der Gefahrenabwehr sind die Grundsätze der Unfallverhütungsvorschriften sowie der Einsatz- und Einsatzstellenhygiene (z.B. bekannte „Schwarz-Weiß-Trennung“ in den Feuerwehrhäusern oder Verbot des Mitführens von Einsatzkleidung in privaten Fahrzeugen) kompromisslos umzusetzen.

Die Angehörigen der Feuerwehr sind regelmäßig in geeigneter Form und Umfang über die aktuelle Lage, insbesondere in ihrem Zuständigkeitsbereich, zu informieren. Dazu sollten Informationskanäle genutzt werden, die kein direktes Zusammentreffen der Personen erfordern. (z. B. Aushänge, geschlossene soziale Netzwerkgruppen, E-Mail).

Ein Aufenthalt im Feuerwehrhaus sollte nur zur Erfüllung unaufschiebbarer dienstlicher Maßnahmen zum Erhalt der Einsatzbereitschaft mit dem hierfür zwingend erforderlichen Personenkreis stattfinden. Diese Maßnahmen sind im Wesentlichen:

- **Maßnahmen zur Einsatzvor- und nachbereitung**
- **Einsatzhandlungen (einschl. Besetzung ggf. vorhandener ortsfester Befehlsstelle)**
- **Besprechungen der Wehrleitung und Führungskräfte, sofern sie nicht über andere Kanäle, z. B. als Videokonferenzen, durchgeführt werden können**
- **Trainingsmaßnahmen (Übungen), die dem Erhalt der Leistungsfähigkeit und der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr dienen**
- **Geräteüberprüfungen, die dem Erhalt der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr dienen und trotz Ausnutzung von Fristen und möglicher Fristverlängerungen im betreffenden Zeitraum zwingend erforderlich sind**
- **Einweisung in neue Geräte und Ausrüstungen, die zwingend zum Einsatz gebracht werden müssen**

Kamerad*innen, bei denen grippeähnliche Symptome erkennbar sind, die sich in Quarantäne befinden oder als Verdachtsfall gelten, dürfen nicht an Maßnahmen der Feuerwehr teilnehmen, bis sich der Verdacht nachweislich nicht bestätigt hat.

Für unbefugte Personen ist der Zutritt zu Feuerwehrhäusern und vergleichbaren Objekten zu verhindern. Dementsprechend sollten, insbesondere in pandemischen Lagen, Feuerwehrhäuser auch nicht als Bürgerinformationszentren (KatS-Leuchttürme) genutzt werden.

Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, zu denen Personen oder Personengruppen, die nicht Angehörige der Feuerwehr sind, in Feuerwehrhäuser und vergleichbare Objekte eingeladen werden, sollten ausgesetzt werden. Sinngemäß sollte auch mit den bestehenden Nutzungsvereinbarungen von Räumlichkeiten der Feuerwehr durch Vereine o. ä. umgegangen werden.

Für die Öffentlichkeit zugängliche Veranstaltungen in Objekten der Feuerwehren (Brauchtumsfeier, Gerätehausfest etc.) sollten in pandemischen Lagen nicht durchgeführt werden.

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit anderer Organisationen zu denen die Angehörigen der Feuerwehr, insbesondere die der Einsatzabteilung, eingeladen werden, sind abzusagen.

Anfragen zu Unterstützungsleistungen durch die Feuerwehr, wie z.B. Parkplatzeinweisungen oder Personenstromregelungen bei Veranstaltungen, sollten nicht bestätigt bzw. abgesagt werden.

Durch die Feuerwehr sollte eine pandemische Lage grundsätzlich wie ein Einsatz⁴ betrachtet und abgearbeitet werden. Ziel muss es sein, insbesondere die Verwaltung von Ressourcen (wie Schutzkleidung, Desinfektionsmittel oder Fahrzeuge) sowie Grundsatzentscheidungen (z. B. zum Personaleinsatz, zum taktischen Vorgehen oder zur Ausfallkompensation) sowohl auf der Ebene der Gemeinde als auch darüber hinaus auf Ebene des Landkreises einheitlich abzustimmen. Dementsprechend ist die Einsatzorganisation auszurichten.

Alle daraus resultierenden Maßnahmen orientieren sich dann an den Führungsschwerpunkten:

- **Führung und Führungsorganisation**
- **Ressourcenverwaltung**
- **Lagevisualisierung und Lageführung**
- **Einsatzplanung**
- **Logistik**
- **Information und Medienarbeit**
- **Sprach- und Datenkommunikation einschließlich Alarmierung**

Die Führungsschwerpunkte gelten sinngemäß für alle Ebenen der operativ-taktischen Führung.

3.2.1 Führung und Führungsorganisation

Die Führung und Führungsorganisation erfolgt auch in der pandemischen Lage auf Grundlage der FwDV100.

Demnach sind sowohl die operativ-taktischen Führungsfunktionen auf Ebene der Orts- und Gemeindefeuerwehren (i.d.R. Gruppen- und Zugführer) als auch die der Inspektionsbereiche (Verbandsführer einschl. Führungsgruppen) und des Landkreises (KBM, stellv. KBM einschl. Führungsstab und ggf. TEL) einzubeziehen. Zusammenkünfte der Führungsgremien wie z.B. Lagebesprechungen, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Lageabhängig sollten sie nur zeitweise, z.B. einmal pro Tag bzw. bei Lageänderung, ideal als Videokonferenz, minimal als Telefonkonferenz, durchgeführt werden. Das Zusammenlegen von Aufgabenbereichen und eine fachdienstübergreifende Zusammensetzung sowie die Einbindung des Fachberaters ABC, insbesondere auf Landkreisebene, ist anzustreben.

Als Schnittstelle („Pandemie-Koordinator“) aus der Feuerwehr in die jeweiligen Verwaltungen fungieren die Gemeindefeuerleiter bzw. der Kreisbrandmeister. Sofern die Aufgaben des Pandemie-Koordinators nicht vom Gemeindefeuerleiter selbst wahrgenommen werden können, ist ein Ansprechpartner in den Orts- bzw. Gemeindefeuerwehren zu benennen. Näheres zu den Aufgaben des Pandemie-Koordinators ist in 2. ff aufgeführt.

Die Führungsgremien der Feuerwehr, sowohl auf Ebene der Gemeinde als auch auf Ebene des Landkreises, ersetzen ausdrücklich nicht den Infektionsstab/Stab Infektionsschutz der Gemeinde- oder Landkreisverwaltung. Die Gremien handeln mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen parallel unterhalb des jeweiligen Verwaltungsstabes.

⁴ z.B. Hochwasser oder Hitzeperioden

Grundlage für die personelle Ressourcenverwaltung bilden tagesaktuelle Übersichten über die Verfügbarkeit der Kamerad*innen in den Orts- und Gemeindefeuerwehren. Zur Erfassung sollte auf Telefonate, soziale Medien oder sonstige technische Lösungen (z.B. Alarm-Apps mit Meldefunktion der Einsatzbereitschaft) zurückgegriffen werden.

Die Übersicht sollte folgende Kriterien enthalten:

- **einsatzbereit**
- **nicht einsatzbereit, aber gesund und nicht in Quarantäne (z. B. wegen Kinderbetreuung)**
- **krank oder in Quarantäne**

Aus dieser Übersicht sind, wenn nicht bereits ohnehin praktiziert, in Abhängigkeit der Gesamtstärke der Feuerwehren in den Orts- und Gemeindefeuerwehren taktische Einheiten aus Gruppen und Zügen vorzuplanen. In diese modulierten Einheiten sollte eine Reserve von ca. 25 % pro Standort eingerechnet werden.

Aus den modulierten Gruppen und Zügen ist in den Orts- und Gemeindefeuerwehren ein Dienstsysteem einzurichten, welches sicherstellt, dass nur die für die Einsatzbewältigung erforderlichen Kräfte in vorbestimmten Einheiten alarmiert und zum Einsatz gebracht werden. In pandemischen Lagen sollte die Besetzung der Einsatzmittel folgende Stärken nicht überschreiten:

- **Gruppenkabine _____ 6 Einsatzkräfte**
- **Staffelkabine _____ 4 Einsatzkräfte**
- **Truppkabine _____ 2 Einsatzkräfte**

Ziel muss es sein, auf der Grundlage der (Einsatz-)Regeln und (Dienst-)Vorschriften die Kräfte und Mittel ressourcenschonend einzusetzen und nur diese zum Einsatz zu bringen, die zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind. Zur Umsetzung sind entsprechende Anweisungen zu erlassen und die AAO anzupassen. Diese temporären „Pandemiesonderplanungen“ sind mit den in der Bereichsfolge erfassten Feuerwehren der Nachbargemeinden abzustimmen.

Die Reduzierung der Kräfte auf Einsatzfahrzeugen als Maßnahme zur Kontaktminimierung und zur Einhaltung des Mindestabstandes in pandemischen Lagen rechtfertigt jedoch ausdrücklich nicht die prinzipielle Reduzierung des Kräfte- und Mittelansatzes zur Einsatzbewältigung.

Fallen (Teil-)Einheiten z. B. durch Quarantäne etc. aus, können andere Einheiten die Einsatzmittel übernehmen. Über diesen Weg kann ein Totalausfall einzelner Orts- und Gemeindefeuerwehren zumindest teilweise kompensiert werden.

Es sind Lösungen zu entwickeln, die Kinder von Angehörigen der Feuerwehr, die im Alarmfall keine andere (eigene) Möglichkeit haben, in geeigneter Form betreuen zu können. Bei der Lösungsfindung sind die für die jeweilige Pandemie gesetzten Vorgaben und Hinweise der Behörden im Zusammenhang mit Kita und Schule zu beachten.

Sofern vor dem Hintergrund der Vermeidung von Kreuzkontakten noch möglich, sollten die Dienstgruppen der Ortsfeuerwehren so zusammengestellt werden, dass ein Umkleiden im Gerätehaus mit Abstand möglich ist.

Eine frühzeitige, qualifizierte und autorisierte Information zur pandemischen Lage sowie Lageentwicklung ist die Voraussetzung für eine zielführende Ressourcenverwaltung und Einsatzbewältigung.

Der Informationsaustausch erfolgt grundsätzlich über die Linien der Führungsorganisation. Das heißt, der Gemeindefeuhrleiter oder der benannte Ansprechpartner sorgt für die Weitergabe der Informationen der Landkreisverwaltung (sofern aufgerufen auch aus Führungsgruppen oder Führungsstäben) an die o.a. Zug- und Gruppenstrukturen seiner Orts- und Gemeindefeuhrwehr.

Informationen aus den Orts- und Gemeindefeuhrwehren, z.B. zur Einsatzbereitschaft, werden, sofern hierfür keine IT-Systeme zu Anwendung kommen, auf gleichem Weg zurückgemeldet.

Auf der Ebene der Landkreise ist eine stets aktuelle Lagekarte zu führen, die den Status der Einsatzbereitschaft der Gemeindefeuhrwehren widerspiegelt.

Die regelmäßige Lagedarstellung, wie sie im Rahmen der Brandbekämpfung und Technischen Hilfe Anwendung findet, bleibt hiervon unberührt und kann zur Vervollständigung des Lagebildes in den Führungsebenen sowie Führungsgremien herangezogen werden.

Für die regelmäßigen Lagemeldungen sind Zeiten und Inhalte zu vereinbaren.

Eine detaillierte Darstellung von in Quarantäne befindlichen Personen in den Gemeinden erscheint nicht notwendig.

3.2.4 Einsatzvorbereitung und Einsatzplanung

Für die Einsatzabteilungen der Orts- und Gemeindefeuhrwehren ist ein auf die jeweilige Lage angepasstes Hygienekonzept zu erstellen. Dieses muss Maßgaben enthalten, die u.a. das angemessene Betreten des Feuerwehrhauses, ein sicheres Umkleiden und eine getrennte Wegführung berücksichtigen.

Gleiches gilt sinngemäß für die als ortsfeste Befehlsstellen für Führungsgremien der Führungsstufe B bis D vorgesehenen Objekte und Räume. Dabei sind z.B. die Möglichkeiten vernetzter Lageführungen zu berücksichtigen.

In den Orts- und Gemeindefeuhrwehren sowie darüber hinaus in den Führungsgruppen und Führungsstäben der Landkreisverwaltung sind Planungen zur Kompensation nicht einsatzbereiter Feuerwehren zu erstellen.

Die Planungen sollten sich an den Quarantäne- bzw. Erkrankungsraten 30 % und 50 % orientieren. Weiterhin sollten diese Planungen einen stufenweisen Übergang der Einsatz- und Führungsstrukturen bis hin zur durchgängigen Besetzung von Feuerwehrhäusern und Führungsstellen (Kasernierung) berücksichtigen.

Es sind Schwellen zu bestimmen, die den Erhalt, auch einer eingeschränkten Handlungsfähigkeit der Gemeindefeuhrwehren, ermöglichen⁵ und ab wann die Bürger zu informieren sind, dass das gemeindliche Schutzziel zum Erreichen von Einsatzstellen durch die Feuerwehren nicht mehr eingehalten werden kann.⁶

Durch eine Einsatzplanung z.B. im Führungsstab (TEL) ist eine Schwelle für den Landkreis zu bestimmen, ab wann aus Sicht der Sicherstellung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im Landkreis die Auslösung des Katastrophenalarms empfohlen werden sollte. Die erarbeiteten Werte bewertet der Kreisbrandmeister und trägt sie dem Leiter des Verwaltungsstabes des Landkreises vor. Die Schwelle ist mit den anderen Fachdiensten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr abzustimmen.

⁵ unter Berücksichtigung des Ausschlusses von Infektionsverschleppungen, z.B. Unterbesetzung der Fahrzeuge bei gleichzeitiger Anpassung der AAO einschließlich der Bereichsfolgen

⁶ „Ausnahmezustand Feuerwehr“

Insbesondere mit Blick auf die flächendeckenden Auswirkungen pandemischer Lagen sollten keine Planungen vorgenommen werden, die generell auf die Unterstützung aus benachbarten Regionen aufbauen. 09

Für Einrichtungen⁷ im Gemeindegebiet, in denen sich nachweislich erkrankte Personen aufhalten (z.B. Alten-/Pflegeheime, bestimmte für die Behandlung infizierter Patienten vorgesehene Bereiche der Krankenhäuser) sind bestehende Einsatzpläne der Pandemielage anzupassen. Sie sind mit den Einrichtungen im Rahmen des betrieblichen Gefahrenabwehrmanagements abzustimmen.

Für diese Einsätze und bei der Unterstützung des Krankentransportes in pandemischen Lagen, z. B. beim Transport übergewichtiger Patienten, die bekanntermaßen infiziert oder erkrankt sind, ist pro Gemeinde (besser im überörtlichen Verbund) eine Einheit festzulegen und vorzuhalten. Diese ist insbesondere in die Abläufe und die Anwendung der Schutzkleidung einzuweisen. Die Einheit sollte sich nicht auf Spezialisten, z. B. aus dem Bereich der CBRN-Gefahrenabwehr, stützen.

3.2.5 Logistik

Die Logistik (Versorgung, Instandsetzung und Entsorgung) muss auf den Erhalt der Einsatzbereitschaft der Orts- und Gemeindefeuerwehren sowie Führungsstrukturen bis hin zu den Führungsstäben auf Ebene der Landkreisverwaltung ausgerichtet sein.

Im Mittelpunkt stehen:

- **Atemschutzgeräte**
- **Treib- und Schmierstoffe**
- **Schutzkleidung für die Brandbekämpfung und technische Hilfe**
- **besondere PSA (Pandemie)**
- **Verbrauchsmittel für den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerwehrhäusern**

Weiterführend muss die ausreichende Bevorratung und Bereitstellung von geeigneten Lebensmitteln für eine Wachbesetzung⁸ geplant werden.

Die im Rahmen einer Pandemiebewältigung vorzuhaltende Reserve an Schutzausrüstung auf Ebene des Landkreises sollte ca. 150 % des Gesamtbedarfes betragen und ist an geeigneter Stelle (z.B. FTZ oder verteilt auf große Feuerwehren) fachgerecht zu lagern. Eine Bevorratung von großen Mengen besonderer Schutzausrüstung in den Gemeinde- oder gar Ortsfeuerwehren wird ausdrücklich nicht empfohlen.

Spezialeinheiten wie Dekon-Staffeln und Erkundungszüge stellen eigenständig die Logistik für Desinfektionsmittel und Probenentnahmeausrüstung sicher. Eine besondere Bevorratung für diese Katastrophenschutzteams sollte auf Ebene des Landkreises erfolgen.

Die Ausgabe von mindestens zwei waschbaren MNS pro aktiver Einsatzkraft wird ausdrücklich empfohlen. Der ausgegebene waschbare/wiederverwendbare MNS muss grundsätzlich den hierfür üblichen Standards entsprechen. Selbstgenähter MNS sollte daher im Bereich der Feuerwehr nicht genutzt werden, da unter Umständen keine hinreichende Schutzfunktion gegeben ist.⁹

⁷ ausdrücklich nicht gemeint sind hier Einzelpersonen im häuslichen Umfeld

⁸ auch bei Kasernierung

⁹ dennoch sollten etwaige „Spenden“ der Bürger unter Beachtung der Hygieneregeln entgegengenommen und gesammelt werden, um diese anschließend z.B. über Hilfsorganisationen wieder in einen anderen Nutzerkreis zu überführen

Ein schrittweiser, angemessener Übergang hin zu Einmal-MNS für den Bereich der Feuerwehr ist anzustreben. Diese Einmal-MNS sind in ausreichender Menge auf den Einsatzfahrzeugen mitzuführen, um während des Einsatzes einen Austausch der MNS sicherzustellen. Gleichzeitig sind verschleißbare Behälter für die Entsorgung getragener Einmal-MNS vorzuhalten.

Zum Schutz der Einsatzkräfte im Rahmen eines Einsatzes mit unter Verdacht stehenden oder manifestiert erkrankten Personen ist Schutzkleidung und entsprechendes Zubehör auf ausgewählten Einsatzfahrzeugen verkehrssicher mitzuführen.

Der Mittelbedarf für eine solche Gruppe einschließlich Reserve erstreckt sich dabei mindestens auf:

- **vorhandenes oder kurzfristig fachgerecht zu installierendes Hygieneboard**
- **9 x partikelfiltrierender Atemschutz, mindestens der Schutzklasse FFP2**
- **9 x Einmalschutzanzüge (mind. Typ 4B, Kat III; EN 14126) und Schutzbrillen (EN 166-3)**
- **100 Einmalhandschuhe in entsprechender Größe**
- **min. 10 Kunststoffsäcke 120 Liter (reißfest), Klebeband und Permanentmarker \geq 3mm**
- **9 x Wechselbekleidung, z. B. einfacher Trainingsanzug**
- **5 m² Folie**

Insbesondere zur Verhinderung einer Kontaminationsverschleppung sind die Einsatzkräfte der vorgesehenen Einheiten vor Einsatzbeginn in das fachgerechte Anlegen, Tragen und Ablegen der Schutzkleidung einzuweisen.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines ressourcenschonenden Umgangs und möglicher Risiken aus unsachgemäßer Anwendung wird eine pauschale Verteilung von z.B. FFP2-Masken, Schutzkleidung, etc. auf alle Einsatzmittel der Feuerwehr als nicht zielführend erachtet.

3.2.6 Information und Medienarbeit

Für die Information und Medienarbeit in pandemischen Lagen sind die Gesundheitsbehörden bzw. Gemeindeverwaltungen zuständig. Mitteilungen dieser sollten, soweit erforderlich, ohne Kommentare und mit Angaben der Quelle über die Medienkanäle der Feuerwehr geteilt werden.

Eigenständige Informationen und Medienarbeit durch die Feuerwehren sind zurückzustellen.

3.2.7 Sprach- und Datenkommunikation einschließlich Alarmierung

Eine stabile Sprach-, Video- und Datenkommunikation zu den Führungskräften als auch untereinander sowie in die Führungseinrichtungen einschließlich in die Verwaltungen ist einzurichten und sicherzustellen.

Weiterhin sind stabile Sprach- und Datenkommunikationswege zur Vernetzung der Angehörigen der Orts- und Gemeindefeuerwehren zu schaffen.

3.3.1 Allgemeine Einsatzgrundsätze

Potenziell besteht bei nahezu jedem Feuerwehreinsatz die Gefahr einer Kontamination und ggf. auch einer Infektion. Exemplarisch werden an dieser Stelle Einsätze zur Tragehilfe für den Rettungsdienst, Türöffnungen und Brände in Wohnungen infizierter Personen aufgeführt.

Daher gelten auch für die Einsatzdurchführung in pandemischen Lagen die Grundsätze der Unfallverhütungsvorschriften sowie der Einsatz- und Einsatzstellenhygiene!

Darüber hinaus sind grundsätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz, wie Abstand halten, Hygiene beachten, MNS tragen und das regelmäßige Lüften im Einsatz umzusetzen¹⁰. So wird z.B. das Tragen eines MNS während der Anfahrt zur Einsatzstelle und insbesondere auf der Rückfahrt für alle im jeweiligen Einsatzfahrzeug befindlichen Kräfte als zwingend erforderlich angesehen.

Unverzüglich nach Eintreffen an der Einsatzstelle sollten alle Einsatzkräfte (außer Maschinist) unter Beachtung des fließenden Verkehrs absitzen. Nach dem Absitzen gilt das Abstandsgebot und die Einhaltung eines für die Feuerwehr angemessenen Auftretens in der Öffentlichkeit.

An den Einsatzstellen ist darauf hinzuwirken, dass keine Einheiten (Trupps, Staffeln, Gruppen) aus unterschiedlichen Orts- und Gemeindefeuerwehren zusammengestellt werden. Die Einsatzstellen sind so zu organisieren, dass Einheiten der Orts- und Gemeindefeuerwehren möglichst als geschlossener Abschnitt handeln. Sinngemäß ist bei grenzüberschreitenden Einsätzen zu verfahren.

Ortsfesten Befehlsstellen¹¹ ist insbesondere in pandemischen Lagen immer der Vorzug vor mobilen Befehlsstellen zu geben. Zur Wahrung von Mindestabständen sind entsprechend große Räume (z.B. Turnhalle, Gemeindesaal o.ä.) im Einsatzgebiet zu identifizieren und als ortsfeste Befehlsstelle zu nutzen.

Das Nachrücken von Einsatzkräften unter Nutzung von privaten Fahrzeugen sowie das Mitführen von Einsatzkleidung in diesen oder deren Lagerung im privaten Lebensbereich sollte strikt unterbunden werden.

3.3.2 Einsatzgrundsätze bei gemeinsamen Einsätzen mit dem Krankentransport und dem Rettungsdienst

- Auch in pandemischen Lagen wird weiterhin zwischen Tragehilfe für Krankentransport und Maßnahmen zur Unterstützung des Rettungsdienstes unterschieden.
- Einsätze zur Tragehilfe im Krankentransport, z. B. von übergewichtigen Personen, die bekanntermaßen nicht infiziert oder erkrankt sind, werden routinemäßig unter Beachtung eines minimalen Kräfteinsatzes und der Einsatz- bzw. Einsatzstellenhygiene abgearbeitet. Zum Schutz der zu tragenden Person haben die Einsatzkräfte der Feuerwehr MNS zu tragen.
- Sollten Einsatzkräfte der Feuerwehr den Rettungsdienst bei der Versorgung eines infizierten Patienten unterstützen müssen, hat der Rettungsdienst in der Regel den Erstkontakt.
- Grundsätzlich sollte diesem Patienten zum Vermeiden von Tröpfchenausstoß durch Sprechen, Husten und Niesen ein MNS angelegt werden. Die Verwendung von FFP2-Masken beim Patienten erfolgt in Abhängigkeit von der Art der Infektion.

¹⁰ AHA+L-Formel

¹¹ ELW 1 oder ELW 2

Sofern sie nicht bereits etablierter Bestandteil der Einsatzstellenhygiene bzw. Einsatznachbereitung¹² sind, sind spätestens in pandemischen Lagen auf der Ebene der Orts- und Gemeindefeuerwehren und Feuerwehrtechnischen Zentren Voraussetzungen zu schaffen, die eine Reinigung (nicht Desinfektion) von Ausrüstung und Ausstattung, wie u. a.:

- **Funkgeräte und Handlampen**
- **Lenkrad und Funktionshebel**
- **Türgriffe und Einstiegshilfen**
- **Atem- und Körperschutz**
- ...

z. B. mit einer Seifenlösung ermöglichen. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Handlungsanleitung zu verfassen.

Wiederverwendbarer MNS ist nach jedem Gebrauch zu reinigen, wenn Kontakt zu einem unter Verdacht stehenden bzw. bestätigten erkrankten Patienten bestand oder er durchnässt bzw. verschmutzt ist. Die Reinigung erfolgt durch Waschen (z. B. in einer Waschmaschine) nach Vorgaben des Herstellers, mindestens jedoch bei 90° Celsius unter Nutzung eines handelsüblichen Textilwaschmittels.

Defekter MNS sowie Einmalschutzkleidung ist fachgerecht in gut verschlossenen und gekennzeichneten Behältern fachgerecht zu entsorgen.

Einsätze, unabhängig vom Szenario und dem Umfang der im Einsatz getroffenen Maßnahmen, sind durch die jeweiligen Führungskräfte zu dokumentieren. Dabei stehen insbesondere die Führungskräfte der Führungsstufe A¹³ in der umfangreichsten Verantwortung.

Ziel muss es sein, schnell Kontaktpersonen ermitteln zu können, um ggf. Einheiten zu isolieren. Die Dokumentation muss daher mindestens enthalten:

- **Datum, Uhrzeit (qualifiziert Datum/Zeit-Gruppe)**
- **Einsatzstelle und tatsächliches Einsatzszenario (Einsatzstichwort dient hier nur als „Suchhilfe“)**
- **eingesetzte Kräfte (Name, Vorname) und deren Funktionen im Einsatz**
- **Kurzbericht über Einsatzaufträge und zu Handlungen der eigenen Kräfte**

¹² z. B. Reinigung der Ausrüstung und Ausstattung nach Brandeinsätzen gemäß Vorgaben der Hersteller
¹³ Gruppenführer

Auf diese Dokumentation müssen der Gemeindeführer bzw. Pandemie-Koordinator jederzeit Zugriff haben. 13

Die Erkenntnisse, Verfahrensweisen und Besonderheiten pandemischer Lagen sind für einen hinreichenden Wissenstransfer qualifiziert zu dokumentieren. Eine Vielzahl der gewonnenen Erkenntnisse, z.B. zur Strukturierung von Einheiten mit dem Ziel der Stabilisierung der Durchhaltefähigkeit der Gefahrenabwehr, kann nachhaltig in die Einsatzvorbereitung und Einsatzplanung anderer Lagen, wie z.B. Hochwasser, einfließen.

3.5 Übungen, Aus- und Fortbildung

Neben organisatorischen Maßnahmen bilden auch in pandemischen Lagen Trainings- und Übungsmaßnahmen der Orts- und Gemeindefeuerwehren die elementaren Grundlagen zum Erhalt der Leistungsfähigkeit und der Einsatzbereitschaft. Für die Durchführung sind speziell darauf ausgelegte Maßnahmen im Hygienekonzept aufzuführen. Zu denen gehören u.a.:

- **Regelungen für das Betreten der Räume und Bereiche sowie zum Umkleiden und zur Körperpflege**
- **der theoretische wie auch praktische Teil der Übung sollten in Stärke einer Gruppe durchgeführt werden**
- **für die gleichzeitige Übung mehrerer Gruppen und nach Übungsende gelten die Orientierungen zur Einsatznachbereitung**

In Abhängigkeit von den Übungsinhalten und den jeweiligen örtlichen Voraussetzungen ist hierzu auch der Einsatz elektronischer Medien (Online-Ausbildung) zu prüfen und zu forcieren.

Die Notwendigkeit zur Durchführung von Aus- und Fortbildung¹⁴ auf Ebene der Gemeinden (mehrere Ortsfeuerwehren) und Landkreise (Kreisausbildung) sowie des Landes während einer pandemischen Lage sollte grundsätzlich und regelmäßig evaluiert werden.

In pandemischen Lagen, deren Verlauf auf mehr als sechs Monate prognostiziert werden kann, sollte sich die Aus- und Fortbildung auf Ebenen der Gemeinden, Landkreise und des Landes auf folgende Schwerpunkte beschränken:

- **Grundausbildung der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehren**
- **Führungsausbildung der Führungsstufen A und B der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehren¹⁵**
- **Sicherstellung der Fortbildung im Bereich der technischen Hilfe und der CBRN-Gefahrenabwehr**
- **Spezialausbildung mit direktem Bezug auf die pandemische Lage**
- **Fortbildung zur Jugendarbeit mit direktem Bezug auf die pandemische Lage**

¹⁴ gemeint ist hier ausdrücklich die Vermittlung von Grundlagenwissen, nicht die Festigung desselben
¹⁵ i.d.R. an der LFKS – hier ist die temporäre Verlegung auf die Kreisebene zu prüfen

Sinngemäß gilt diese Vorgehensweise auch für die Teilnahme an Maßnahmen der Bildungseinrichtungen auf Ebene von Bund und Ländern sowie der Gremien der Bundes-, Landes- und Kreisverbände.

Jegliche Form der Aus- und Fortbildung sowie Übungen auf Ebene der Gemeinden und Landkreise (Kreisausbildung), die nicht zum zwingenden Erhalt der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren erforderlich sind, sollten in pandemischen Lagen kompromisslos abgesagt werden, soweit diese in Präsenzform vorgesehen sind.

3.6 Kinder- und Jugendfeuerwehr

Kinder- und Jugendfeuerwehren stellen Institutionen und Einrichtungen dar, die der Freizeitgestaltung dienen. Es handelt sich demnach um Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.

Sofern seitens der Gesundheits- bzw. Kultusbehörden sowie der örtlichen Brandschutzbehörde nichts Anderes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen oder aus Gründen des Infektionsschutzes festgelegt wurde, können Dienste der Kinder- und Jugendfeuerwehr unter folgenden Maßgaben durchgeführt werden:

- **Auf der Grundlage der Hygienekonzepte der örtlichen Kindertagesstätten und Schulen ist ein Hygienekonzept für die Kinder- und Jugendfeuerwehr zu erstellen, welches im Besonderen den Bezug zur kritischen Infrastruktur Feuerwehr berücksichtigt und auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abgestimmt ist. Dieses ist vom Gemeindefeuerleiter zu bestätigen.¹⁶**
- **Die Dienste und Treffen der Kinder- und Jugendfeuerwehr sollten nicht in Räumen und Bereichen der Einsatzabteilung und nicht unter Nutzung der Einsatztechnik durchgeführt werden. Alternativ können nach entsprechenden Abstimmungen an dieser Stelle Einrichtungen der Kommune genutzt werden.**
- **Unmittelbarer Kontakt im Sinne der jeweiligen empfohlenen Schutzmaßnahmen der Jugendlichen untereinander, zu Angehörigen der Einsatzabteilung oder zu Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung ist zu verhindern.**
- **Das Dienstbuch der Deutschen Jugendfeuerwehr ist zur Kontaktnachverfolgung zu führen. Dem entsprechend sind auch die Namen der Betreuer zu erfassen.**

Eine Nutzung von Räumen der Feuerwehr als Ersatz für den Kita- und Schulbetrieb muss versagt werden.

Bestehende Informationskanäle zu den Jugendlichen sind zu nutzen, um regelmäßig Kontakt zu halten und umfassend zu informieren.

¹⁶ oder das Hygienekonzept der Gemeindefeuerwehr um den Bereich der Kinder- und Jugendfeuerwehr zu erweitern

Die Zusammenkünfte und Proben der Feuerwehrorchester und Musiktreibende Züge sollten nicht in Räumen und Bereichen der Einsatzabteilung erfolgen. Im Übrigen gelten die Empfehlungen für die Kinder- und Jugendfeuerwehr sinngemäß.

3.8 Traditionspflege und Vereinsarbeit

Veranstaltungen und Maßnahmen zur Traditionspflege sind eine wichtige Basis für die Arbeit der Feuerwehren.

Dennoch sollte die Notwendigkeit zur Durchführung von planmäßigen Veranstaltungen wie Jahreshauptversammlung, Auszeichnungsveranstaltung oder Treffen mit Partnerfeuerwehren etc. in pandemischen Lagen geprüft werden. Es ist wahrscheinlich, dass durch diese die Effekte aus der Bildung kleiner Gruppen zur Verhinderung einer Infektion und Ansteckung aufgehoben werden.

Sofern Alternativen, wie z.B. Online-Veranstaltungen, als angemessen angesehen werden und technisch umsetzbar sind, können diese genutzt werden. Im Sinne des Traditionsbewusstseins erscheint jedoch eine Verlegung der Veranstaltungen auf „nach dem Einsatz“ als gebührend. Sollten dennoch Präsenzveranstaltungen mit größeren Teilnehmerzahlen in pandemischen Lagen geplant werden müssen, sind geltende Verordnungen auf Landesebene entsprechend einzuhalten, geeignete Hygienekonzepte zu erstellen und mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

Für Zusammenkünfte der Alters- und Ehrenabteilungen gelten die Empfehlungen für die Kinder- und Jugendfeuerwehr sinngemäß. Darüber hinaus ist diese Personengruppe in pandemischen Lagen ausdrücklich nicht zu Tätigkeiten, auch nicht im rückwärtigen Bereich, der Feuerwehr einzusetzen.

Pandemie

Unter dem Begriff Pandemie (griech.: pan = alles, demos = das Volk) versteht man eine länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer Infektionskrankheit. Typisch für Pandemien ist eine schnelle Ausbreitung, die besonders in großen Populationen durch engen Kontakt der empfänglichen Individuen begünstigt wird. Pandemien können in mehreren Wellen verlaufen.

Epidemie

Als Epidemie (griech.: en = innerhalb) wird ein stark gehäuftes, örtlich und zeitlich begrenztes Vorkommen einer Erkrankung, v. a. von Infektionserkrankungen, bezeichnet.

Kontagiösität

Die Ansteckungsfähigkeit (Kontagiösität) beschreibt die Fähigkeit eines Erregers, von einem (infizierten und/oder erkrankten) Organismus auf einen anderen (gesunden) Organismus überzugehen.

Infektion

Unter Infektion versteht man das aktive oder passive Eindringen, Anhaften oder Vermehren von Krankheitserregern in einem Wirtsorganismus, z. B. Mensch oder Tier.

Eine Infektion kann die Voraussetzung für die Entstehung einer Infektionskrankheit sein, die im Wesentlichen von den infektiösen bzw. krankmachenden (pathogenen) Eigenschaften des Mikroorganismus (Viren (strittig), Bakterien, Pilze, Protozoen, Würmer) in dem Wirtsorganismus bestimmt wird.

Die Infektiosität beschreibt die Fähigkeit eines Erregers, einen Wirt zu infizieren.

Erkrankung

Als Erkrankung/Krankheit wird die Störung der Lebensvorgänge in Organen oder im gesamten Organismus mit der Folge von subjektiv empfundenen bzw. objektiv feststellbaren körperlichen, geistigen bzw. seelischen Veränderungen bezeichnet.

Isolation

(ital.: isola = die Insel), Trennung Kranker von Angehörigen, Unterbringung von Kranken in Einzelzimmern, z. T. mit besonderen hygienischen Maßnahmen.

Quarantäne

Quarantäne (frz.: Quarantaine de jours = vierzig Tage) ist die befristete Isolierung krankheitsverdächtiger Personen oder Tiere.

Kontamination ist die Verunreinigung oder Verschmutzung von Oberflächen, z. B. Menschen, Tieren, Gegenständen und/oder der Umwelt mit Schadstoffen, insbesondere radioaktiven oder chemischen Stoffe und biologischen Mikroorganismen.

Desinfektion

Unter Desinfektion versteht man die Reduzierung, die Abtötung oder die Inaktivierung von potentiell pathogenen Erregern. Ziel ist es, die Zahl der Erreger soweit zu reduzieren, dass eine Infektion ausgeschlossen wird. Sie kann chemisch, z. B. mit Formaldehyd, Alkoholen, Chlor- oder Perverbindungen, durch physikalische, z. B. mit UV-Strahlung, Wasserdampf, Heißluft, Auskochen oder mechanisch durch Filtrieren, Waschen, Spülen erfolgen.

Sterilisation

Unter Sterilisation versteht man das Abtöten oder Entfernen aller lebensfähigen vegetativen Formen oder Dauerformen von krankheitserregenden (pathogenen) und nicht krankheitserregenden (apathogenen) Mikroorganismen in Stoffen, Zubereitungen oder an Gegenständen. Ziel ist die Abtötung aller Mikroorganismen, einschließlich aller Sporen.

Einstufung von Biostoffen

Um angemessene Schutzmaßnahmen ergreifen zu können, werden biologische Arbeitsstoffe gemäß FwDV 500 in vier Risikogruppen eingestuft. Die Grundlage für die Einstufung bildet das jeweilige Infektionsrisiko der Biostoffe. Dabei haben Stoffe der Risikogruppe 1 das geringste und Stoffe der Risikogruppe 4 das höchste Infektionsrisiko.

Risikogruppe 1

Biostoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit hervorrufen.

Risikogruppe 2

Biostoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Beschäftigte darstellen könnten. Eine Verbreitung in der Bevölkerung ist jedoch unwahrscheinlich. Die wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.

Risikogruppe 3

Biostoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen können; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.

Risikogruppe 4

Biostoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß. Eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise nicht möglich.

Der Krisenstab Infektionsschutz ist die operativ-taktische Komponente der Gesundheitsbehörde und wird auf Grundlage des IfSG, der IfSGZuVO und der VwV BRP in der Regel auf den Ebenen der Landkreise/kreisfreien Städte, ggf. auch des Landes gebildet. Er ist mit dem Modell Führungsstab (Technische Einsatzleitung - TEL) der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr vergleichbar. Szenariorientiert werden im Krisenstab Infektionsschutz unter Leitung der Gesundheitsbehörde alle Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei pandemischen Ereignissen geplant bzw. vorbereitet und nach Festlegung durch den Verwaltungsstab umgesetzt bzw. die Umsetzung der Maßnahmen gesteuert.

Verwaltungsstab

Der Verwaltungsstab ist das administrativ-organisatorische Führungsgremium und wird als besondere Führungseinrichtung nach § 51 Satz 1 SächsBRKG eingerichtet.

In Vorbereitung auf und im Rahmen der Bewältigung von besonderen Lagen wird ein Verwaltungsstab auf den Ebenen der unteren, oberen und obersten BRK-Behörde eingerichtet. Die Leitung hat entsprechend der Bürgermeister bzw. Landrat, die Präsidentin der Landesdirektion und der Innenminister oder bestimmte Vertreter. Für die Struktur des Verwaltungsstabes gibt es eine Empfehlung. Dieser entsprechend sind in einem Verwaltungsstabsbereich auch die Gesundheits- und Sozialbehörden zusammengefasst.

Über diesen Weg werden die im Krisenstab Infektionsschutz entwickelten Planungen vorgetragen, Auswirkungen auf andere Bereiche festgestellt und Festlegungen zur Umsetzung getroffen.

Auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden können Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse gebildet werden. Zur Steuerung gemeindlicher Schwerpunkte muss eng mit dem Verwaltungsstab auf Kreisebene zusammengearbeitet werden.

Robert-Koch-Institut (RKI)

Das Robert-Koch-Institut (RKI) ist die zentrale Einrichtung des Bundes im Bereich der öffentlichen Gesundheitsvorsorge. Es bewertet und erforscht Erkrankungen von großer öffentlicher oder gesundheitlicher Bedeutung und nimmt gesetzliche und wissenschaftliche Aufgaben auf den Gebieten Gentechnologie und biologische Sicherheit wahr.

Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Der Mund-Nasen-Schutz¹⁷ kommt vordergründig im Rahmen der medizinischen Versorgung und Behandlung in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen zur Anwendung und unterliegt i. d. R. einer Normung (Norm DIN EN 149:2001-10).

Durch das Tragen eines MNS soll primär nicht der Träger selbst, sondern vielmehr die Menschen, ggf. auch Tiere, in unmittelbarer Umgebung vor möglicherweise über Mund oder Nase abgegebene (potentiell infektiöse) Speichel-/Schleimtröpfchen geschützt werden.

Darüber hinaus schützt er Mund und Nase des Trägers vor Berührungen durch ggf. kontaminierte Hände. Der MNS kann wirkungsvoll das Auftreffen größerer Tröpfchen, z. B. beim Niesen ungeschützter Menschen und ggf. auch Tiere auf die Mund- und Nasenschleimhaut des Trägers verhindern.

Ein MNS schützt nicht vor einer luftgetragenen Infektion. Hierfür müssen partikelfiltrierende Halbmasken (FFP-Masken) getragen werden, welche als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) den Anforderungen der europäischen PSA-Verordnung (EU) 2016/425 unterliegen.

Bei MNS wird aktuell zwischen einmal und wiederverwendbar (waschbar) unterschieden.

¹⁷ synonym Operationsmasken – OP-Masken

Viele Viren können u.a. beim Sprechen, Husten und Niesen über die Atemluft in die Umgebung verbreitet werden. Vor diesem Hintergrund ist eine „mechanische Barriere“ in Form einer MNB zielführend. In der Regel sind selbstgenähte MNS qualitativ eher MNB.

Pandemie-Koordinator

Der Pandemie-Koordinator ist der Knotenpunkt zur Informationsverarbeitung und das Bindeglied zur übergeordneten Führungsstruktur. Die Funktion resultiert aus einer Empfehlung der DGUV.

Partikelfiltrierender Atemschutz (FFP)

Partikelfiltrierender Atemschutz (kurz **FFP**) kommt überwiegend in Form von Halbmasken zum Schutz vor Aerosolen aus festen oder flüssigen, nicht leicht flüchtigen Partikeln zum Einsatz. Dabei handelt es sich um genormte, vollständige (umluftabhängige) Atemschutzmaske mit nicht auswechselbarem Filtermaterial. Das Rückhaltevermögen wird in die Qualitäten **FFP1**, **FFP2** und **FFP3** eingeteilt.

Partikelfiltrierender Atemschutz der Schutzklasse **FFP1** ist **für Einsätze geeignet, in denen ausschließlich ungiftige Stoffe**, insbesondere Stäube (z. B. Zement, Zellstoff oder Blütenpollen) **vorkommen**. In der Regel filtern diese Masken mehr als 80 % der Partikel einer Größe $< 0,6 \mu\text{m}$ aus der Umgebungsluft.

Partikelfiltrierender Atemschutz der Schutzklasse **FFP2** ist **für Einsätze geeignet, in denen gesundheitsschädliche, erbgutverändernde Stoffe** und/oder **Biostoffe der Risikogruppen 1 und 2 vorkommen**. In der Regel filtern diese Masken mehr als 94 % der Partikel einer Größe $< 0,6 \mu\text{m}$ aus der Umgebungsluft.

Partikelfiltrierender Atemschutz der Schutzklasse **FFP3** ist **für Einsätze geeignet, in denen eine hohe Belastung der Atemluft mit giftigen, gesundheitsschädlichen** und/oder **Biostoffen der Risikogruppe 3 vorkommen** kann. In der Regel filtern diese Masken mehr als 99 % der Partikel einer Größe $< 0,6 \mu\text{m}$ aus der Umgebungsluft.

Weiterführende Schutzmaßnahmen für ausgewählte pandemische Lagen sind nachfolgend in Anlagen aufgeführt. Die Inhalte der Anlage basieren auf den Ausführungen der Fachempfehlung und sind zusammenhängend zu betrachten.



Fachempfehlung
9-300-001

